

**Hausarbeit Grundphase Zivilrecht
WS 2017/2018**

„RB olé olé olé“

A, Student der Betriebswirtschaftslehre in Bayreuth und stets auf der Suche nach einem guten Geschäft, hört während eines Abendspaziergangs durch Meyernberg ein laut schallendes, dreifaches „RB olé“. Wie sich herausstellt, handelt es sich dabei um den Schlachtruf von RasenBallküre Bayreuth (RB), einem Fußballteam juristischer Nachwuchswissenschaftler und – wie man A berichtet – einem „ernsthaften Meisterschaftsanwärter“ der Bayreuther Wilden Liga. Mit den Marktgesetzen bestens vertraut, erkennt A seine Chance, RB-Devotionalien günstig zu erwerben, um sie – so seine Hoffnung – nach errungener Meisterschaft mit Gewinn weiterveräußern zu können. Mit den Unsicherheiten des Fußballs noch besser vertraut, ergreift RB die Chance zur Finanzierung der Saisonabschlussfeier und veräußert eine von allen RB-Spielern unterschriebene RB-Autogrammkarte an A für 200 Euro, was dem objektiven Wert entspricht.

Kurz vor dem entscheidenden Spiel stellt A die RB-Autogrammkarte bei eBay zu einem Startpreis von 1 Euro mit einer Laufzeit von 24 Stunden ein. B, Student der Betriebswirtschaftslehre in Bayreuth und beständig auf der Jagd nach einem Schnäppchen, gibt ein Höchstgebot von 20 Euro ab.

Das Unheil nimmt seinen Lauf, als ein Maulwurfshügel des auf dem Meyernberger Bolzplatz beheimateten Erdbewohners den RB-Starstürmer auf dem Weg zum sicheren Tor brutal zu Fall bringt...

Hierdurch immer noch geschockt, erleidet der bis dahin völlig gesunde RB-Fan D während der Heimfahrt in seinem PKW einen Herzinfarkt, verliert das Bewusstsein und droht in der nächsten Kurve auf eine Mauer zu fahren. Diesen Umstand erkennt glücklicherweise der den D überholende und als RB-Vereinsmaskottchen „Der Elch“ bekannte E. Er setzt sich geistesgegenwärtig mit seinem, ausschließlich von ihm genutzten PKW vor D und bremst diesen ab. Am Fahrzeug des E entsteht dabei ein Schaden in Höhe von 5.000 Euro. Hierfür verlangt er von D Ausgleich. Schließlich habe er ihn doch vor Schlimmerem bewahrt.

Zeitgleich mit den Titelhoffnungen zerschlägt sich auch die Hoffnung von A auf einen Bieterwettbewerb um die RB-Autogrammkarte. Bis kurz vor Ende der Auktion hat sich noch kein weiterer Bieter gefunden. A nimmt sein Glück selbst in die Hand und bittet seinen Kommilitonen C mitzusteigern. C müsse sich keine Sorgen machen, den Kaufpreis werde er, A, nicht verlangen und die RB-Autogrammkarte behalten. C erhält am Ende den „Zuschlag“ zum Preis von 20,50 Euro.

Daraufhin bietet A die RB-Autogrammkarte erneut auf eBay zum Verkauf an, diesmal jedoch als „Sofortkauf“. Weil ab einem Sofortkaufpreis von mehr als 100 € die Gebühren von eBay steigen, trägt er als Sofortkaufpreis 100 € ein, erklärt aber in der Artikelbeschreibung:

„Bitte Achtung, da ich bei der Auktion nicht mehr als 100 Euro eingeben kann (wegen der hohen Gebühren), erklären Sie sich bei einem Gebot von 100 Euro mit einem

Verkaufspreis von 200 Euro einverstanden.“ Nachdem der inzwischen wieder genesene D die „Sofort kaufen“-Schaltfläche in der Überzeugung betätigt hat, ein „echtes Schnäppchen“ zu machen, weil er sich das Lesen der Artikelbeschreibung erspart hat, zahlt er an A 100 Euro und verlangt Übergabe und Übereignung der RB-Autogrammkarte. A verweigert dies mit dem Hinweis, D schulde ihm weitere 100 Euro. D beharrt auf seinem Leistungsverlangen, erklärt aber gleichzeitig unmittelbar auf den Hinweis des A nachdrücklich, er werde gewiss keine weiteren 100 Euro zahlen.

Als C sich vor seinen Kommilitonen damit brüstet, den A vor einem sicheren Verlustgeschäft bewahrt zu haben, bekommt B das mit. Daraufhin verlangt er von A Übergabe und Übereignung der RB-Autogrammkarte und nach Ablauf einer hierfür gesetzten Nachfrist von zehn Tagen Schadensersatz statt der Leistung. A hält das für eine Unverschämtheit. Von der Ex-Freundin des B hat er nämlich erfahren, dass B in der Vergangenheit nachweislich Niedriggebote in hoher Stückzahl abgab, in der Hoffnung, der Verkäufer werde die Auktion unberechtigt abbrechen. Offensichtlich habe B die RB-Autogrammkarte nie gewollt, sondern von vorneherein Schadensersatz. Es könne daher kaum angehen, dass B jetzt Schadensersatz statt der Leistung haben wolle.

Frage 1: Kann B von A Schadensersatz statt der Leistung verlangen? In welcher Höhe?

Frage 2: Kann D von A Übergabe und Übereignung der RB-Autogrammkarte verlangen?

Frage 3: Kann E von D Ersatz für den ihm entstandenen Schaden verlangen?

Auszug aus den AGB der online-Plattform eBay:

[...]

§ 6 Angebotsformate und Vertragsschluss

Nr. 1 eBay stellt den Nutzern eine Vielzahl von Angebotsformaten und Funktionen zur Verfügung, um mittels der eBay-Dienste Verträge anzubahnen bzw. abzuschließen.

Nr. 2 Stellt ein Verkäufer mittels der eBay-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel ab. Dabei bestimmt er einen Start- bzw. Festpreis und eine Frist, binnen derer das Angebot angenommen werden kann (Angebotsdauer). Legt der Verkäufer beim Auktionsformat einen Mindestpreis fest, so steht das Angebot unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Mindestpreis erreicht wird.

[...]

Nr. 5 Bei Auktionen nimmt der Käufer das Angebot durch Abgabe eines Gebots an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Angebotsdauer Höchstbietender ist. Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Käufer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt.

Nr. 6 Der Käufer kann ein Höchstgebot abgeben, bei dem er den Betrag eingibt, den er für diesen Artikel bezahlen möchte. Verkäufer und andere Bieter sehen dieses Maximalgebot nicht. eBay wird dann mit automatischen Erhöhungsschritten Gebote abgeben. Diese Gebote richten sich nach dem aktuellen Höchstgebot. eBay wird nur so viel wie nötig bieten, damit der Käufer Höchstbietender bleibt, sofern das Höchstgebot dies zulässt.

Nr. 7 Das vorzeitige Beenden eines Angebots kann zu einer Schadensersatzpflicht gegenüber dem Höchstbietenden führen. Hat der Bieter jedoch kein Kaufinteresse, kann

die Forderung nach Schadensersatz auch rechtsmissbräuchlich sein. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Bieter massenhaft niedrige Gebote auf Auktionen abgibt und auf die vorzeitige Beendigung spekuliert, um Schadensersatz zu fordern.

Bearbeitervermerk:

Alle Fragen sind in einem umfassenden Rechtsgutachten zu beantworten.

Der Bearbeitung der ersten beiden Fragen sind **allein die im Anhang** abgedruckten AGB von eBay zugrunde zu legen. Die Bearbeitung der dritten Frage ist auf die Prüfung von Ansprüchen aus einer **Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 - 687 BGB) zu beschränken**.

Formalia:

Die Hausarbeit ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12 im 1,5-zeiligen Abstand mit insgesamt 1/3 Korrekturrand anzufertigen; Fußnoten dürfen in der Schriftgröße 10 im einfachen Zeilenabstand geschrieben werden.

Der Hausarbeit sind ein Literaturverzeichnis und eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von ihm/ihr angegebenen Quellen angefertigt hat (Erklärung bitte unterschreiben). Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen.

Die Hausarbeit darf einen maximalen Zeichenumfang von 55.000 Zeichen (dies entspricht ca. 20 Seiten) nicht überschreiten. Bei der Ermittlung des Umfangs werden Leerzeichen und Fußnoten mitgezählt; dagegen werden Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Gliederung und schriftliche Erklärung nicht mitgezählt.

Abgabetermin: 9. April 2017

Die Hausarbeit ist in elektronischer Version (Format: Word oder PDF) **und** in Papierform einzureichen.

Die **elektronische Version** ist per E-Mail an **zivilrecht4@uni-bayreuth.de** zu senden. Sie muss spätestens am 9. April 2017 um 12:00 Uhr eingehen.

Ausschließlich zulässige Abgabemodi für das **Papierexemplar** sind:

- Abgabe am Lehrstuhl ZR IV (Raum **2.53**, RW II) am 9. April 2017 zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr
- Einwurf in einem verschlossenen Umschlag in den Briefkasten beim Haupteingang des Gebäudes ZUV bis 9. April 2017 um 12:00 Uhr (bei diesem Briefkasten kann aufgrund automatischer Vorrichtungen der Abgabetermin zweifelsfrei festgestellt werden);

Übersendung per Post spätestens am 9. April 2017 (maßgeblich ist in diesem Fall der Poststempel; sofern die Arbeit als Paket von der Deutschen Post AG eingeliefert wird, ist auf Verlangen eine Kopie des abgestempelten Einlieferungsscheines vorzulegen).